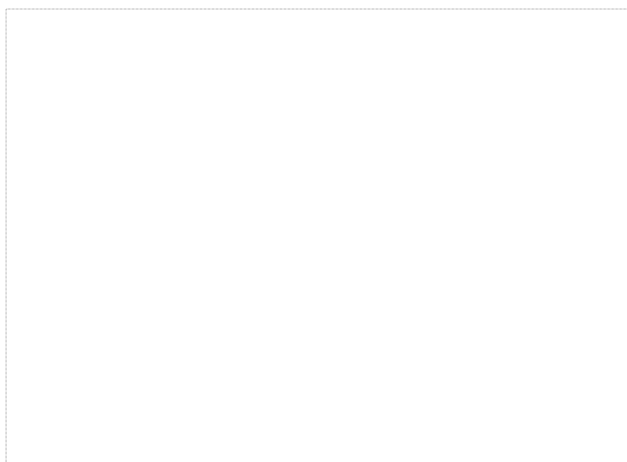


Wahlleistungsvereinbarung



Zwischen Patient/in

und

dem Klinikum Neumarkt
Nürnberger Str. 12, 92318 Neumarkt

Anstalt des öffentlichen Rechts
des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

über die Gewährung der **nachstehenden** angekreuzten **gesondert berechenbaren Wahlleistungen** zu den in den Allg. Vertragsbedingungen (AVB) des Klinikums Neumarkt in der jeweils gültigen Fassung und im Krankenhausentgelttarif in der jeweils gültigen Fassung genannten Bedingungen:

• **Krankenhausleistung Unterbringung** (Preise je Berechnungstag)

☐	1-Bett-Zimmer ¹⁾	Station 3A / 4A	175,00 €
		Station 2C	155,00 €
		Station EJ	145,00 €
		Station 5A	122,00 €
☐	2-Bett-Zimmer	Station 3A / 4A	91,00 €
		Station 2C	70,00 €
		Station EJ	60,00 €
		Station 5A	52,00 €
☐	Mehrbett-Zimmer		0,00 €

¹⁾ sofern verfügbar.

Sollte kein 1-Bett-Zimmer zur Verfügung stehen, erhalten Sie, sofern verfügbar, ein kostenpflichtiges 2-Bett-Zimmer. Diese Leistungen können nur gewährleistet werden, wenn es die Belegungssituation erlaubt.

Für Kinder unter 14 Jahren ist die Wahlleistung Unterbringung/Zimmer nicht möglich.

- **Wahlärztliche Leistungen** aller an der Behandlung beteiligten angestellten und beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach GOÄ in der jeweils gültigen Fassung.

Ärztliche Wahlleistung - Behandlung durch die in der nachfolgenden Aufstellung genannten Wahlärzte einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses:

☐	privatärztliche Behandlung
☐	keine privatärztliche Behandlung
☐	privatärztliche Behandlung Neugeborenes ²⁾
☐	keine privatärztliche Behandlung Neugeborenes

²⁾ Hinweis: Bei einer Entbindung erfasst die Wahlleistungsvereinbarung für die Mutter nicht automatisch das Neugeborene. Für das Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.



Wahlleistungsvereinbarung

Für den Fall der **unvorhergesehenen** Verhinderung des **Wahlarztes** der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen nachfolgend benannten **ständigen ärztlichen Vertreter** einverstanden.

Fachabteilung	Wahlarzt	ständige/r ärztliche/r Vertreter/in	Fachgebiet des Vertreters
Klinik für Herz-, Lungen- und Kreislauferkrankungen	CA Prof. Dr. Grewe	OA Dr. Schmidt	Angiologie/ Invasive Kardiologie
		OÄin Wacker	Vorhofflimmerablation
		OA Heyes	Device-Therapie
Klinik für Herz-, Lungen- und Kreislauferkrankungen Sektion: Elektrophysiologie/ Ablation	PD Dr. Muders	CA Prof. Dr. Grewe	Elektrophysiologie/ Ablation
Klinik für Herz-, Lungen- und Kreislauferkrankungen Sektion: Pneumologie	Ltd. Ärztin Dr. Schultz		
Klinik für Gastroenterologie, Hämato-Onkologie und Diabetologie	CA Prof. Dr. Schäfer	OA Dr. Stahl	Gastroenterologie/ Diabetologie
		OÄ Dr. Poluyan	Onkologie
		OA Dr. Reitinger	Intensivmedizin
		OA Hemmel	Endoskopie/Endosonographie/ Gastroenterologie
Klinik für Neurologie und Geriatrie	CA Prof. Dr. Seifert	OA Dr. Lunkenheimer	Neurologie / Neurophysiologie/ Intensivstation
		OÄin Dr. Täuber	Neurosonologie / Nervenheilkunde/Stroke Unit
Klinik für Neurologie und Geriatrie: Sektion Geriatrie	Ltd. Ärztin Dr. Täuber	OA Bergmeyer	Geriatrie
Klinik für Nephrologie und Allgemeine Innere Medizin	CA Dr. Dahhan	OÄin Dr. Sklyarskaya	Klinik für Nephrologie und Allgemeine Innere Medizin
Departmentleitung Labor/ Blutdepot und blutserologischer Arbeitsplatz	OÄin Seel		
Klinik für Palliativmedizin	CA Dr. Filitz	OÄ Dartsch	Palliativstation
		Dr. Schmidt	Palliativmedizinischer Dienst
Klinik für Allgemein- und Viszeralchirurgie	CÄin Prof. Dr. Rau	OA Dr. Winkels	Klinik für Allgemein- und Viszeralchirurgie
Klinik für Gefäßchirurgie und Endovaskuläre Chirurgie	CÄin Dr. Meister	OA Dr. Müller	Klinik für Gefäßchirurgie und Endovaskuläre Chirurgie
Klinik für Unfallchirurgie	CA Dr. Zaspel	OA Dr. Neuner	Klinik für Unfallchirurgie
Klinik für Unfallchirurgie: Sektion Plastische-, Rekonstruktive-, Ästhetische Chirurgie und Handchirurgie	Dr. Al-Sudani		
Klinik für Unfallchirurgie: Sektion Schulterchirurgie	OA Dr. Pfeiffer		
Klinik für Unfallchirurgie: Sektion Sportchirurgie	PD Dr. Brem		
Klinik für Orthopädie	CA Dr. Oehler	OA Dr. Jezussek	Klinik für Orthopädische Chirurgie
Physikalische Therapie	OA Dr. Jezussek		
Klinik für Urologie	CA Dr. Geist	OA Dr. Ledwig	Klinik für Urologie
Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe	CA Prof. Dr. Scholz	OA Buss	Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Klinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin	CA Prof. Dr. Schwemmer	OA Dr. Zimmermann	Anästhesiologie
		OA Dr. Gerresheim	Intensivmedizin
Klinik für Neurochirurgie	CA Dr. Janka	OA Dr. Merkel	Klinik für Neurochirurgie

Wahlleistungsvereinbarung

Fachabteilung	Wahlarzt	ständige/r ärztliche/r Vertreter/in	Fachgebiet des Vertreters
Klinik für Schmerztherapie	CA Dr. Janssen	OÄin Dr. Hanisch	Klinik für Schmerztherapie
Klinik für Plastische Chirurgie	OA Dr. Heine		
Klinik für Strahlentherapie	OA Dr. Giese	Dr. Haberstroh	Klinik für Strahlentherapie
Klinik für Radiologie und Neuroradiologie: Bereich Radiologie	CA Dr. Ebersberger	OÄin Dr. Schmidt	Klinik für Radiologie
Klinik für Radiologie und Neuroradiologie: Bereich Neuroradiologie	CA Dr. Roumia		

Für nachfolgend genannte Bereiche stehen Ihnen alternativ zu den in vorstehender Auflistung aufgeführten Wahlärzten folgende Wahlärzte zur Verfügung:

Bei Behandlungswunsch durch nachfolgend genannte Wahlärzte **bitte ankreuzen!!**:

Fachabteilung	Wahlarzt	ständige/r ärztliche/r Vertreter/in	Fachgebiet des Vertreters
Klinik für Unfallchirurgie: Sektion: Schulterchirurgie	Ltd. Arzt Dr. Fischer ☐		
Klinik für Orthopädie: Navigierte Endoprothetik	Ltd. Arzt Dr. Baur ☐		

Hinweise:

- Die Wahlleistungsvereinbarung erstreckt sich über den gesamten Behandlungsfall, auch wenn dieser unterbrochen wird.
- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarte gesonderte berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten früherer Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung der Vereinbarung ist an das Klinikum Neumarkt, Abteilung Patientenmanagement zu richten.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlung als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- Bei Inanspruchnahme der Wahlleistungen „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigten angestellten und beamteten Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten und beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie vor- und nachstationären Behandlung (§115a SGB V) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, wenn das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtung persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Institutes (§ 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 S. 3 GOÄ) erbracht.

Wahlleistungsvereinbarung

Hinweis:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet.

Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V, etc. diese Kosten deckt.

Wichtige Patienteninformation vor der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen

Sie sind im Begriff eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür ist gesetzlich vorgeschrieben, dass jeder Patient **vor** Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen schriftlich zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen. Sollten Sie zu Einzelheiten noch Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter in den Sekretariaten der Wahlärzte des Klinikums Neumarkt hierfür gerne zur Verfügung. Dort können Sie auch die GOÄ gerne einsehen.

1. Die Bundespflegesatzverordnung bzw. das Krankenhausentgeltgesetz unterscheiden zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen.

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich versichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der **allgemeinen Krankenhausleistung** außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

Wahlleistungen hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und vom Patienten zu bezahlen.

2. Für sogenannte **wahlärztliche Leistungen** bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der angestellten und beamteten Wahlärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden.

Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.

3. Im Einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Dieses Gebührenwerk weist folgende Grundsystematik auf:

Jeder Leistung ist eine Gebührenziffer zugeordnet. In der zweiten Spalte wird die abrechenbare Leistung kurz beschrieben. Diese Leistung wird dann mit einer Punktzahl bewertet. Jeder Punkt entspricht gem. § 5 Abs. 1 GOÄ einem bestimmten Wert. Der derzeit gültige Punktwert liegt bei 5,82873 Cent. Das Produkt aus Punktzahl und Punktwert ergibt den Grundpreis für diese Leistung (GOÄ-Einfachsatz).

Beispiel:	Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz)
	1	Beratung -auch mittels Fernsprecher	80	4,66 €

Dieser Einfachsatz kann durch Steigerungsfaktoren erhöht werden. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem 1,0-fachen und maximal 3,5-fachen des Gebührensatzes, der Mittelwert liegt maximal bei 2,3. Der Steigerungssatz bemisst sich u.a. nach der Art der Leistung, der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder der Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Insgesamt lässt sich nicht vorhersagen, welche Gebührenziffer und welche Steigerungssätze bei welchem Krankheitsbild anzusetzen sind. Gemäß § 6a GOÄ wird das ärztliche Honorar bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privatärztlichen Leistungen einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25% gemindert. Für Leistungen und Zuschläge von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten beträgt der Minderungssatz 15%.

Wahlleistungsvereinbarung

Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung / Beihilfe oder ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V etc. diese Kosten deckt.

Ich habe die vorstehend aufgeführten Sachverhalte **gelesen** und **verstanden**. Ich erkläre mich mit den oben beschriebenen Regelungen einverstanden.

.....	X		
Datum		Unterschrift Patient	Unterschrift Krankenhaus
Ich handle als Vertreter (z.B. Mitarbeiter Krankenhaus, Betreuer, Erziehungsberechtigter etc.) des Patienten ☐ VoV			
NAME und FUNKTION (bitte BLOCKSCHRIFT)		Unterschrift	

Rückwirkende Genehmigung der Wahlleistung

☐ JA	Wie auf Seite 1 der Wahlleistung angekreuzt		
☐ NEIN stattdessen:	Arzt ☐ Ja ☐ Nein Arzt-Neugeborenes ☐ Ja ☐ Nein	Unterbringung	☐ 1-Bett- ☐ 2-Bett- ☐ Mehrbett-Zimmer

.....	X	
Datum		Unterschrift Patient (bzw. Vertreter)